



Satzung

Förderverein der Grundschule Kreuzäcker

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Kreuzäcker“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Schwäbisch Hall.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Das erste vollständige Geschäftsjahr beginnt zum 1. Januar 2019. Das bis zu diesem Zeitpunkt laufende Geschäftsjahr wird als ein Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2018 abgeschlossen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule. Der Zweck wird verwirklicht durch: die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, insbesondere durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 55 S.1 ff. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsamter sind Ehrenämter.
- (3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

§ 3 Mittelherkunft und -verwendung

- (1) Zur Erreichung seiner Ziele stehen dem Verein die Jahresbeiträge, Geld und Sachspenden der Mitglieder und sonstiger Förderer sowie Erträge aus dem Vereinsvermögen zur Verfügung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung legt die Beitragssätze fest. Die Höhe des Beitrags kann für natürliche und juristische Personen unterschiedlich sein.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.
- (2) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind, Personenvereinigungen und juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres oder durch den Tod der natürlichen Person. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres zugestellt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz einmaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Jahresbeiträgen in Rückstand ist.
- (5) Wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Ausschluss ist dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (7) Gegen den Beschluss des Vorstandes kann innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) Stellvertretende/r Vorsitzende/r (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) Schatzmeister/in
 - d) Schriftführer/in
 - e) Beisitzer, die bei Bedarf berufen werden können.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Mindestens eine Lehrkraft der Grundschule Kreuzäcker muss im Vorstand vertreten sein.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen.

- (5) Der Vorstand beschließt nach Rücksprache mit der Schulleitung über die Verwendung der finanziellen Mittel.
- (6) Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der ordentlichen Mitgliederversammlungen. Der 2. Vorstand ist sein Stellvertreter im Fall der Verhinderung.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das zumindest die gefassten Beschlüsse enthält und vom Schriftführer und dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterschreiben ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im 1. Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird vom 1. und 2. Vorsitzenden nach gegenseitiger Absprache schriftlich und unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich (auch per E-Mail) beim Vorstand einzureichen.
- (2) Die Mitgliederversammlung
 - wählt den Vorstand
 - nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Rechnungsprüfer entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes
 - beruft mindestens einen (1) Kassenprüfer auf zwei Geschäftsjahre
 - beschließt über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in derselben Form jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes dieses schriftlich beantragt.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes ist mittels schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.
- (5) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

- (7) Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Abstimmung erfolgt geheim, wenn mindestens eines der erschienenen Mitglieder dieses wünscht.
- (8) Wahlen werden grundsätzlich geheim durchgeführt, außer alle anwesenden Mitglieder sind mit einer offenen Wahl einverstanden. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Stimmenthaltungen gelten dann als Ablehnung.
- (9) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr vom/von der Kassenprüfer/in geprüft, der/die hierzu von der Mitgliederversammlung zu wählen ist. Der/die Kassenprüfer/in darf weder Mitglied des Vorstandes noch Angestellter des Vereins sein.
- (2) Er/sie erstattet in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfiehlt bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung oder Satzungsänderung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger, die Stadt Schwäbisch Hall, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung für die Grundschule Kreuzäcker zu verwenden hat.

§ 10 Gerichtsstand

- (1) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Satzung ist Schwäbisch Hall.

Diese Vereinssatzung ist am 11.4.2019 geändert und von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

